

Statuten des Orchestervereins Visp

A. NAME UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1

Der "Orchesterverein Visp" besteht seit 1917 mit Sitz in Visp und ist ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Verein nach Art. 60-79 ZGB. Er ist politisch und religiös neutral.

Art. 2

Der Verein hat zum Ziel, die Freude am gemeinsamen Musizieren seiner Mitglieder durch regelmässige Probenarbeit und öffentliche musikalische Anlässe zu fördern. Ausserdem trägt er dazu bei, die allgemeine, regionale Musikkultur zu gestalten. Er ist ebenfalls bestrebt, unter seinen Mitgliedern Geselligkeit und Freundschaft zu pflegen.

B. MITGLIEDER

Art. 3

Der Verein besteht aus: Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.

Aktivmitglieder

Art. 4

Aktivmitglied kann werden, wer ein Orchesterinstrument spielt und über genügend musikalische und technische Kenntnisse verfügt. Die Aufnahme erfolgt durch Vereinsbeschluss auf Vorschlag von Vorstand und Dirigent. Aktivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Kann ein Aktivmitglied aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Weiterbildung) den Beitrag nicht bezahlen, ist der Vorstand ermächtigt, den Mitgliederbeitrag während dieser Zeit zu reduzieren oder zu erlassen.

Passivmitglieder

Art. 5

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Passivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Werden Passivmitglieder durch Vorstandsbeschluss zur Mitgliederversammlung eingeladen, so haben sie beratende Stimme. Sie erhalten die Rechte eines Aktivmitglieds, wenn sie Funktionen eines Vorstandsmitglieds übernehmen.

Ehrenmitglieder

Art. 6

Wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

C. ORGANISATION DES VEREINS

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Die Mitgliederversammlung

Art. 8

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr richtet sich nach dem Schuljahr der öffentlichen Schule, beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Präsidium mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Entlastung des Vorstands
- e. Wahl des Vorstands, des Präsidiums sowie der Revisoren
- f. Beschlussfassung über das Jahresprogramm und -budget
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
- i. Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Verbänden und Dachorganisationen

- j. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte.
- k. Festlegung und Änderung der Statuten
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 9

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf oder auf Antrag eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Art. 10

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern bei Wahlen nicht ein Mitglied, bei Abstimmungen die Mehrheit der Stimmberechtigten ein geheimes Verfahren verlangt. Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang und bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Anwesenden.

Der Vorstand

Art. 11

Die Leitung des Vereins wird einem Vorstand, bestehend aus dem Präsidium, der Musikalischen Leitung sowie weiteren Mitgliedern übertragen. Im Vorstand sind mindestens folgende Funktionen vertreten:

- Präsidium
- Musikalische Leitung (einzig beratende Funktion)
- Finanzen / Buchführung
- Sekretariat und Materialverwaltung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Das Präsidium hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. In künstlerischen Angelegenheiten entscheidet bei Stimmgleichheit die musikalische Leitung. Der Vereinsvorstand kann zur Erledigung seiner Geschäfte projektbezogene Arbeitsgruppen einberufen.

Art. 12

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht vorgesehen.

Das Präsidium vertritt den Verein nach aussen und zeichnet für diesen gemeinsam mit SekretärIn oder KassiererIn.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ebenfalls gültig. Beschlüsse werden protokolliert.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Musikalische Leitung

Art. 13

Die Musikalische Leitung ist verantwortlich für das gesamte Musikprogramm und das musikalische Auftreten des Vereins in der Öffentlichkeit. Der Vorstand kann ihr jederzeit unterstützende Personen zur Seite stellen.

Finanzen

Art. 14

Die Revisoren (2 Personen) prüfen alljährlich die Buchführung und erstattet dem Vorstand, zuhanden der Mitgliederversammlung, Bericht.

D. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Auflösung des Vereins

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Mitgliederversammlungsbeschluss erfolgen, dem 4/5 der anwesenden Aktivmitglieder zustimmen müssen. Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins wird sämtliches Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung zur Verwahrung übergeben, welche es einem eventuell neu gegründeten Orchesterverein oder einer Institution, die den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt, zur Verfügung stellt. Die Übergabe ist an die Bedingung geknüpft, dass der neue Verein diesen Artikel in seine Statuten aufnimmt.

Statutenrevision

Art. 16

Die Revision der gegenwärtigen Statuten kann jederzeit erfolgen, wenn die Hälfte (Marie-Luise schaut nach) der Mitglieder es verlangt. Die neuen oder abgeänderten Artikel müssen in einer Mitgliederversammlung von 2/3 der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Haftbarkeit

Art. 17

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Musikinstrumente

Art. 18

Der Orchesterverein kann Eigentümer von Instrumenten sein. Jedes Mitglied ist für die ihm vom Verein zur Benutzung überlassenen Instrumente verantwortlich. Bei Verlust oder Beschädigung infolge Fahrlässigkeit kann das betreffende Mitglied zur Zahlung einer entsprechenden Entschädigung veranlasst werden.

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 1. Oktober 2021 in Kraft.

Visp, den 1. Oktober 2021

Der Vorstand des Orchestervereins Visp

Matthias Gattwinkel
(Der Präsident)

Alexandra Brunner
(Die Sekretärin)